



Hauptausschuß

33. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*

29. Januar 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.45 Uhr bis 12.55 Uhr

Vorsitz: Klaus Matthiesen (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Der der Tagesordnung E 12/1005 zu entnehmende Punkt 1 wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschußprotokoll 12/799.

2 Neuntes Gesetz zur Änderung des "Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Neuntes Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/2531

Der Ausschuß stimmt über die von den Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 12/2789 - Gegenüberstellung und Teil C, Seite 97).

In der Schlußabstimmung nimmt er den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

* öffentlicher Teil siehe APr 12/799

3 Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/2664

Der Ausschuß nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

(Kein Diskussionsprotokoll)

4 Parlamentarische Kontrolle des Engagements der Landesregierung in privatrechtlich organisierten Unternehmen

Der Landtagsdirektor und der Chef der Staatskanzlei sagen für Anfang Mai Papiere zu dem obengenannten Thema zu. In der Zwischenzeit führen die Fraktionen und der Ausschußvorsitzende eine Verständigung über die Frage herbei, ob es sinnvoll ist, daß sich der Hauptausschuß bis dahin des Themas annimmt.

(Diskussionsprotokoll Seite 13)

Aus der Diskussion

Der der Tagesordnung E 12/1005 zu entnehmende Punkt 1 wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschußprotokoll 12/799.

2 Neuntes Gesetz zur Änderung des "Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Neuntes Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/2531

Der Ausschuß stimmt über die von den Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung Drucksache 12/2789 - Gegenüberstellung und Teil C, Seite 97). Vor der Abstimmung über die im Teil C der Beschlußempfehlung dargestellten Anträge ergeben sich folgende Erläuterungen bzw. Diskussionsbeiträge:

Zu 1

Reinhard Grätz (SPD) erläutert, bei diesem Antrag der Koalitionsfraktionen gehe es darum, daß künftig die Vertretung der ausländischen Mitbürger, die sich seit einiger Zeit auf Landesebene konstituiert habe, selbst die Vertreterin bzw. den Vertreter im Rundfunkrat benenne. Dabei müsse ein Einvernehmen mit den bisher allein vorschlagberechtigten Spitzenverbänden hergestellt werden. Hierbei handele es sich um eine Mindestregelung, die man den ausländischen Mitbürgern schuldig sei.

Ruth Hieronymi (CDU) schließt sich namens ihrer Fraktion diesem Antrag an und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß es den ausländischen Mitbürgern gelingen werde, sich auf ein einvernehmliches Votum zu einigen.

Roland Appel (GRÜNE) meint, mit einem solchen Einvernehmen sei zu rechnen, da sich unter dieser Koalitionsregierung eine einzige Vertretung in Form der Landesarbeitsgemeinschaft gebildet habe. - Anmerken wolle er in diesem Zusammenhang, daß seine Fraktion bei einer künftigen Gesetzesänderung das Ziel verfolge, den Verbänden - und das gelte auch für die Verbände der Behinderten - noch mehr Freiheit zu gewähren. Die Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens mit den Spitzenverbänden könnte nämlich von den Betroffenen als Bevormundung verstanden werden.

Zu 2

Reinhard Grätz (SPD) stellt fest, im Laufe der Jahre habe sich herausgestellt, daß die Sitzungsrhythmen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats nicht mehr mit den Aufgabenkatalogen dieser Gremien übereinstimmten. Aus diesem Grunde würden entsprechende Änderungen vorgeschlagen.

Zu 3

Reinhard Grätz (SPD) weist darauf hin, daß mit diesem Änderungsantrag der Beratungsauftrag des Schulrundfunkausschusses etwas eingeschränkt werden solle. Dieser Auftrag solle sich künftig nur auf den Rundfunkrat beschränken und nicht mehr den Intendanten einbeziehen; denn der Rundfunkrat insgesamt berate den Intendanten in Rundfunkangelegenheiten.

Auf der anderen Seite vertrete seine Fraktion die Auffassung, daß künftig der Sachverstand der Mitglieder des Schulrundfunkausschusses, die überwiegend aus bildungsrelevanten Verbänden kämen - insbesondere auch aus solchen, die nicht im Rundfunkrat vertreten seien -, auf dem Beratungswege genutzt werden sollte. Man habe auch darüber diskutiert, ob wegen der Mitgliedschaft von drei Vertretern aus dem Schulministerium noch genügend Staatsferne bestehe, und sei zu dem Schluß gekommen, daß dieses Argument nicht von tragender Bedeutung sei, weil es nicht um eine Beratung des programmverantwortlichen Intendanten, sondern nur des programmberatenden Rundfunkrats gehe.

Ruth Hieronymi (CDU) bezeichnet den Antrag als eine sinnvolle Verbesserung des Regierungsentwurfs.

Zu 4

Ruth Hieronymi (CDU) begründet den Antrag ihrer Fraktion mit dem in der Beschlussempfehlung abgedruckten Diskussionsbeitrag und verweist überdies auf die Begründung des CDU-Antrags "Zukunftsorientierte Technik für den Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen stärken" im öffentlichen Teil dieser Sitzung (siehe Ausschußprotokoll 12/799, Seite 1 f.).

Reinhard Grätz (SPD) vertritt die Auffassung, daß in der jetzigen Situation keine Abstriche bei der Filmförderung gerechtfertigt seien, und verweist auf das in der vorliegenden Novelle enthaltene Bündel zugegebenermaßen kleinerer Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Lokalfunks. Dieses Maßnahmenbündel müsse zunächst einmal greifen, bevor man weitergehende Möglichkeiten ins Auge fasse.

Zu 5

Reinhard Grätz (SPD) bemerkt, hier handele es sich um eine Schutzvorschrift, die aus Rechtsgründen notwendig sei, wahrscheinlich aber gar nicht greifen werde.

Zu 6

Zu dem von den Koalitionsfraktionen zu § 24 Abs. 4 LRG eingebrachten Änderungsantrag merkt **Ruth Hieronymi (CDU)** an, ihre Fraktion halte die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung für sachgerechter.

Roland Appel (GRÜNE) entgegnet, für seine Fraktion sei es nicht hinnehmbar, daß dem Bürgerfunk weniger als eine Stunde Sendezeit täglich zur Verfügung gestellt werde. Folgte man dem Regierungsentwurf, fiel der Bürgerfunk sogar unter die tägliche Sendezeit zurück, die ihm nach geltendem Recht zustehe. Im übrigen bitte er ihm einen Lokalsender zu nennen, der sonntags 45 Minuten Bürgerfunk sende und dann noch für 15 Minuten einen eigenen Beitrag ausstrahle oder radio NRW zuschalte. Man werde keine solche Lokalfunkstation finden, und deshalb sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auch sachlich völlig gerechtfertigt.

Zu dem von der CDU-Fraktion zu § 24 Abs. 4 LRG NW vorgelegten Änderungsantrag merkt **Ruth Hieronymi (CDU)** an, im Gesetz müsse deutlich werden, daß Programmbeiträge nicht vorlägen, wenn eine redaktionelle Leistung der Gruppe nicht erkennbar sei und lediglich aneinandergereihte fremde Tonträger oder fremde Texte den Beitrag prägten. In der Anhörung habe die LfR darauf hingewiesen, daß ein Problem des Lokalfunks darin bestehe, daß im Bürgerfunk auch solche Beiträge ausgestrahlt werden müßten, die von Bürgerfunkgruppen ohne eigene redaktionelle Leistung produziert worden seien. Die Bemühungen der LfR, dies nicht zu akzeptieren, liefen ins Leere, weil es Gerichtsurteile gebe, nach denen entsprechende Beiträge zu akzeptieren seien, solange keine entsprechende gesetzliche Regelung existiere.

In der Anhörung sei auch deutlich geworden, welche Probleme sich ergäben, wenn es reduzierte Sendezeiten für den Lokalfunk gebe, ohne daß gleichzeitig die Frage der Sendezeit für den Bürgerfunk angemessen geklärt sei. Deshalb folge man der Anregung der Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften, für den Bürgerfunk einen Sendezeitkorridor zwischen 19 und 21 Uhr vorzusehen.

Bezüglich des Satzes 4 stellt **Reinhard Grätz (SPD)** fest, von der Größenordnung her entspreche dies auch dem Willen seiner Fraktion, und zwar im Gegensatz zu manchem Angehörten. Gleichwohl sei er der Überzeugung, daß durch die Formulierung der Koalitionsfraktionen allen Partnern mehr Freiheit gegeben werde. Eine Grundproblematik des Gesetzes

sei bekanntlich, daß es notwendigerweise ein stark regulierendes Gesetz sei. Überall dort, wo das regulierende Element nicht weitergetrieben werden müsse, wolle man dies auch nicht tun, und das sei hier der Fall, wobei das Ergebnis der Formulierung der Koalitionsfraktionen, die den Anschluß an die lokalrelevanten Sendestrecken vorsehe, ziemlich deckungsgleich mit dem sei, was die CDU-Fraktion in rigiderer Form vorschreiben wolle.

Was den Satz 3 angehe, so sei es in der Tat wünschenswert, daß in der Regel eine redaktionelle Leistung der Bürgerfunker vorliege. Dennoch könne es auch verständlich sein, wenn ein fremder Text übernommen werde. Auch hier wolle man nicht ohne Not die Programmfreiheit der Beteiligten einschränken. Soweit die LfR eine entsprechende Satzungsregelung vorsehen könne, sollte sie dies tun.

Roland Appel (GRÜNE) erinnert daran, daß man über die Notwendigkeit der Qualitätsverbesserung des Bürgerfunks schon des öfteren geredet habe und auch weitgehend einer Meinung sei. Allerdings sei das, was die CDU-Fraktion mit dem Satz 3 vorschreiben wolle, nach seiner Auffassung ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in die redaktionelle Freiheit. Danach wäre es den Bürgerfunkern demnächst rechtlich nicht mehr erlaubt, etwa einen Teil eines Kreisparteitags der CDU unkommentiert zu senden, weil damit keine redaktionelle Eigenleistung verbunden sei. Dabei könne er sich vorstellen, daß es für die Hörerinnen und Hörer durchaus interessant sein könne, einmal live mitzubekommen, wie Kandidatenaufstellungen abliefen.

Hinsichtlich des von der CDU-Fraktion beantragten Satzes 4 wolle er lediglich anmerken, daß seine Fraktion nicht bereit sei, den Bürgerfunk in reichweitennegative Zeiten abzuschieben.

Das von Herrn Appel geschilderte Beispiel mit dem Kreisparteitag habe deutlich gemacht, was Bürgerfunk nicht sein solle und sein dürfe, argumentiert **Ruth Hieronymi (CDU)**. Natürlich könnten fremde Texte verwendet werden, aber es müsse ein Mindestmaß an eigener redaktioneller Leistung vorliegen. Wenn es keine eigene redaktionelle Leistung gebe, könne auch kein Eingriff in die redaktionelle Freiheit vorliegen.

Zum Zeitkorridor wolle sie noch sagen, daß der Bürgerfunk von der Intention her eine öffentlich-rechtliche Aufgabe sei, die in einem privaten Radio eigentlich nichts zu suchen habe. Nur aus technischen Gründen - weil es im landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine lokalen Frequenzen gebe - sei der Bürgerfunk im privaten Lokalfunk angesiedelt. Deshalb müsse alles darangesetzt werden, um die Rahmenbedingungen deutlich festzulegen, und dies seien klare Aussagen über die Art des Programms und einen für alle Bürgerfunker im Lande geltenden Zeitkorridor.

Zu 7

Reinhard Grätz (SPD) legt dar, mit diesem Änderungsantrag wolle man die Sache flexibler gestalten, was in der jährlichen Abwicklung von Haushalten wohl auch der Realität ent-

spreche. Über den Vorschlag der Landesregierung habe sich unter den Beteiligten eine breite Diskussion entwickelt, insbesondere in der Verquickung zu der in der Tat nicht ganz einsichtigen Formulierung in der Begründung, in der von Vorlaufkosten die Rede sei, deren tatsächliche oder vermutliche Höhe schon des öfteren genannt worden sei. Seine Fraktion vertrete die Auffassung, daß im laufenden Haushaltsjahr Vorlaufkosten der öffentlich genannten Größenordnung nicht auf die Erlösseite geschlagen werden könnten, weil dies zum Tod von mehreren Lokalradios führen würde. Man könne in diesem Zusammenhang durchaus Parallelen zu großen nationalen Fernseh Anbietern herstellen, die nach wie vor sehr hohe Anlaufverluste hätten, die sie als Verlustvorträge vor sich her schoben, ohne daß sie sie unmittelbar auf die jährliche Haushaltssituation umschlügen. Seine Fraktion wolle also klarstellen, daß ein undifferenzierter Umschlag der Vorlaufkosten auf die laufenden Haushalte die Lokalradios unzumutbar belasten würde, daß es aber auf der anderen Seite guter betriebswirtschaftlicher Regel entspreche, daß die eingehenden Erlöse mit den Aufwendungen, die man tätigen könne, korrespondieren müßten.

Ruth Hieronymi (CDU) führt aus, in der Anhörung sei deutlich geworden, daß die eigentliche Selbstverständlichkeit, daß veranschlagte Aufwendungen die Erträge nicht überschreiten dürften, im komplizierten Zwei-Säulen-Modell offensichtlich nicht eingehalten werden könne. In der aktuellen Situation spreche einiges dafür, mit Blick auf die angesammelten Vorlaufverluste das "dürfen" in "sollen" umzuwandeln. Sie könne aber nur dringend davor warnen, den Eindruck zu erwecken, damit seien die Probleme für den Lokalfunk gelöst.

Über die Höhe der Vorlaufverluste lasse sich trefflich streiten, entscheidend aber sei, daß dem Lokalfunk die Einnahmen dramatisch wegbrächen. Im Haushaltsjahr 1998 werde die Situation an Dramatik noch zunehmen. Die abschüssige Bahn der Einnahmen lasse die Frage nach den Aufwendungen in einem ganz anderen Licht erscheinen. Wenn die Einnahmen zunehmend wegbrächen, müsse gefragt werden, was für die Aufwendungen noch bleibe.

Die CDU-Fraktion trage die Umwandlung von "dürfen" in "sollen" mit, halte diese Änderung aber nicht für den entscheidenden Punkt. Entscheidend sei vielmehr, daß Kurskorrekturen zum Stopp der dramatischen Einnahmeverluste stattfänden. In diesem Zusammenhang habe ihre Fraktion einen Vorschlag zur unterstützenden Förderung der Technik gemacht, und sie werde im Laufe der Beratungen noch einen Vorschlag im Zusammenhang mit den Frequenzen machen. Wenn man aber wie die Koalitionsfraktionen keinen wirklich sinnvollen Vorschlag vorlege, bedeute das, daß man das Totenglöcklein in die Hand nehme. Der vorliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei lediglich Kosmetik.

Roland Appel (GRÜNE) meint wesentliche Meinungsunterschiede zwischen den Koalitionsfraktionen und der Oppositionsfraktion darüber ausmachen zu können, was zu einer Reichweitenverbesserung von radio NRW und der Lokalradios notwendig sei. Nachdem WDR 5 die lokalen Sendestrecken aufgegeben habe, sei eine Marktlücke entstanden, die sich die Lokalfunkstationen nach wie vor zu füllen weigerten. Sie machten eben keinen journalistisch ordentlichen, brandaktuellen und hochwertigen Lokalfunk, der geeignet sei, die Hörerzahlen zu vergrößern. Weil die nordrhein-westfälischen Verleger über das nordrhein-westfälische

Modell praktisch Bestandsschutz hinsichtlich ihrer Werbeeinnahmen genossen, müsse befürchtet werden, daß der Lokalfunk auf Dauer nur nebenherlaufe. Weil dies so sei, hörten die Leute eben immer mehr das Programm, in dem sie die besseren redaktionellen Beiträge und die attraktiveren Rundfunksendungen geboten bekämen.

Der zentrale Musikcomputer von radio NRW beispielsweise werde gerade von 1 200 auf 900 Titel zurückgefahren. Das veranlasse ihn zu der Frage, wie auf diese Weise Vielfalt hergestellt werden solle und was das mit unternehmerischem Risiko zu tun habe.

Die Attraktivität des Lokalfunkprogramms könne gesteigert werden. Das sei aber nicht Aufgabe des Gesetzgebers, sondern der Musik- und Rundfunkredakteure.

Im übrigen lehne er es ab, daß Lokalsender nur deshalb aufrechterhalten würden, um Verluste machen zu können. Dieser Ablehnung trage das "sollen" Rechnung.

Karin Jung (SPD) ist nach der Anhörung in Zweifel darüber, ob dieser Änderungsantrag wesentlich dazu beitragen könne, dem Lokalfunk wirklich zu helfen. Als das Landesrundfunkgesetz geschaffen worden sei, sei man davon ausgegangen, daß ein Stellen- und Wirtschaftsplan aufgestellt werde, in den Aufwendungen und Erträge eingestellt würden. Die Praxis sehe anders aus. Es gebe den mit der VG erarbeiteten Plan, und es gebe einen BG-Etat. Verschiedene Untersuchungen legten den Verdacht nahe, daß von seiten der BG durchaus recht hohe Summen ausgegeben würden, die die VG allerdings nicht beeinflussen könne.

Sie sehe nun eine Spirale auf den Lokalfunk zukommen, die sie so beschreiben wolle: Es würden immer weniger Erlöse gemacht, weil die Werbemärkte nicht ordentlich bearbeitet würden. Die Folge davon sei, daß der lokale Aspekt immer mehr an Gewicht verliere. radio NRW etabliere sich auf Dauer als landesweiter Sender mit kleinen lokalen Fenstern. Damit entferne man sich immer mehr von der bei der Entstehung des Gesetzes verfolgten Intention. Man habe den Verlegern kein landesweites Rundfunkprogramm geben wollen, sondern man habe gewollt, daß sich eine Vielzahl von Lokalsendern mit einem Mantelprogramm, einem Rahmenprogramm etabliere. Dieses Rahmenprogramm habe sich in der Zwischenzeit immer weiter verselbständigt und bilde längst nicht mehr den ursprünglich angedachten Rahmen.

Ihr sei trotz allen Nachdenkens aber auch keine Formulierung eingefallen, die der von ihr beschriebenen Spirale wirkungsvoll entgegentreten und mit der der zu befürchtende Prozeß aufgehalten werden könnte.

Marc Jan Eumann (SPD) meint, man rede viel zuwenig über die programmliche Qualität des Lokalfunks und vergesse darüber hinaus, daß trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die auch die SPD-Fraktion erkenne, im Lokalradio auch Erfolge zu verzeichnen seien. Es gebe nach wie vor Sender, die trotz des Erfolgs von Eins live ihre Reichweiten gesteigert hätten, weil sie enorme Programmanstrengungen unternommen hätten, die sich auszahlten.

Im übrigen habe man es beim Lokalfunk nicht mit einem, sondern mit verschiedenen Problemen in 46 Verbreitungsgebieten zu tun. Auch dürfe man das Lokalradio in Nordrhein-Westfa-

len nicht schlechter reden, als es sei. Die Dramatik, in der manche die Situation schilderten, sei seines Erachtens überzogen und schade dem Zwei-Säulen-Modell. Man rede sich so lange in den Keller, bis man nicht nur dort angekommen sei, sondern auch aus ihm nicht mehr herauskomme.

Ruth Hieronymi (CDU) entgegnet, offensichtlich verschließe ihr Vorredner die Augen vor den Zahlen, die auf dem Tisch lägen und die die tatsächlich existenzgefährdende Lage des Lokalradios im Zwei-Säulen-Modell kennzeichneten.

Frau Jung wolle sie daran erinnern, daß sie bei der Anhörung den Vertreter der bayerischen Landesmedienanstalt danach gefragt habe, was getan werden könne, um die wirtschaftliche Situation des Lokalfunks in Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Darauf habe dieser geantwortet, man solle den Lokalfunk seine wirtschaftlichen Kräfte entwickeln lassen und Lokal-funkstationen dort, wo der Werbemarkt es hergebe, außerhalb des Zwei-Säulen-Modells zulassen. Aus diesen sinnvollen Vorschlägen müßten Konsequenzen gezogen werden. Wenn die Koalitionsfraktionen das die wirtschaftlichen Kräfte fesselnde Zwei-Säulen-Modell aufrechterhalten wollten, müßten sie Hilfskonstruktionen entwickeln. Dazu habe die CDU-Fraktion Vorschläge vorgelegt. Wenn nichts getan werde, bedeute dies für den Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen ein Sterben auf Raten.

Zu 8

Roland Appel (GRÜNE) argumentiert, schon des öfteren sei in der Diskussion angeklungen, daß man gehalten sei, die Qualität der Beiträge des Bürgerfunks zu verbessern. Die Koalitionsfraktionen schlugen deshalb vor, die Zuschüsse der LfR an den Bürgerfunk zu erhöhen.

Ruth Hieronymi (CDU) zitiert aus dem geltenden Landesrundfunkgesetz, daß die Zuschüsse die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Beiträge des Bürgerfunks nicht überschreiten dürften. Dies sei eine kostengerechte Regelung. Für die nunmehr vorgeschlagene Pauschalregelung, die sich nicht an den tatsächlichen Kosten orientiere, habe ihre Fraktion kein Verständnis.

Reinhard Grätz (SPD) stellt fest, die Berechnungen seiner Fraktion ergäben, daß mit der vorgeschlagenen Erhöhung die den Bürgerfunkern entstehenden Kosten nicht gedeckt würden. Das solle nach Meinung der SPD-Fraktion auch nicht sein. Man lege Wert darauf, daß der Bürgerfunk auch eigene Leistungen vorweise. Man werde sehr genau beobachten, ob mit der Erhöhung der Mittel auch ein Zuwachs an Medienkompetenz verbunden sei.

Mit den gewählten Formulierungen zum sogenannten Bürgerfunk seien für die SPD-Fraktion auch diverse Vereinbarungen innerhalb der Koalition abgehakt.

Zu 9

Ruth Hieronymi (CDU) erläutert, mit diesem Antrag fordere ihre Fraktion, daß die Förderung der Medienkompetenz in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der LfR aufgenommen werde. Die Landesanstalt übernehme heute schon eine Reihe von Aufgaben zur Förderung der Medienkompetenz; dies begrüße ihre Fraktion ausdrücklich. Im Verhältnis zu anderen Aufgaben der LfR, die im Gesetz fixiert seien, halte man die Förderung der Medienkompetenz für so bedeutsam, daß auch sie gesetzlich normiert werden sollte. Die CDU setze sich nachdrücklich für die marktwirtschaftliche Öffnung der Medienmärkte ein. Dies aber müsse begleitet sein von einem entsprechenden Ausbau der Medienkompetenz. Dabei komme der LfR zweifellos eine wichtige Rolle zu.

Inhaltlich sei man nicht unterschiedlicher Meinung, unterstreicht **Reinhard Grätz (SPD)**. In der Tat müsse anerkannt werden, daß die LfR die Förderung der Medienkompetenz stets als ihre Aufgabe sehr ernst genommen habe. Das gelte sowohl hinsichtlich der Forschungsaufträge als auch bezüglich der Beteiligung am Europäischen Medienkompetenzzentrum. Bei Aufnahme der Förderung der Medienkompetenz in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der LfR sehe er allerdings die Gefahr der Überregulierung.

Nach einer kurzen Verfahrensdiskussion zeigt sich die **CDU-Fraktion** bereit, den Antrag heute nicht zur Abstimmung zu stellen, um unter den Fraktionen bis zur zweiten Lesung im Plenum möglicherweise eine Verständigung herbeizuführen.

Zu 10 und 11

Reinhard Grätz (SPD) macht darauf aufmerksam, daß es hier um eine analoge Regelung für den Rundfunkrat des WDR und die Rundfunkkommission der LfR hinsichtlich der Vertretung der ausländischen Mitbürger gehe.

Im Bereich des Bürgerfunks habe es früher nur einen Landesverband gegeben; inzwischen existierten zwei, die gleichermaßen aktiv seien. Deshalb halte man es für recht und billig, daß auch der zweite Verband an der Arbeit der Rundfunkkommission mitwirken könne, allerdings ohne Ausweitung der Zahl der Mitglieder dieses Gremiums.

Roland Appel (GRÜNE) bemerkt, seine Fraktion habe sich dafür eingesetzt, daß der Landesverband Bürgerfunk als sehr aktive Selbstorganisation der Bürgerfunker an der Arbeit der Rundfunkkommission beteiligt werde. Man hätte sich gewünscht, daß der Verband einen eigenen Sitz bekomme, sehe allerdings ein, daß angesichts der schon recht großen Mitgliederzahl der Rundfunkkommission eine weitere Ausweitung nicht sinnvoll sei.

Zu 12

Mit diesem Antrag wollten die Koalitionsfraktionen erreichen, daß die professionelle Spitze der Landesanstalt für Rundfunk verschlankt werde, stellt **Roland Appel (GRÜNE)** fest. Dabei knüpfe man an die sinnvolle Tradition an, daß ausreichende juristische Kompetenz an der Spitze vertreten sei. Damit werde es in der nächsten Amtsperiode der LfR zu einem Direktorium kommen, dessen Handlungsfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung optimiert sei.

Ruth Hieronymi (CDU) erinnert daran, daß Herr Grätz im Zusammenhang mit der Aufnahme der Förderung der Medienkompetenz in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der LfR von Überregulierung gesprochen habe. Diese Gefahr sehe sie hinsichtlich des zur Diskussion stehenden Antrags der Koalitionsfraktionen, während der Gesetzentwurf der Landesregierung an dieser Stelle klar und übersichtlich sei. Danach benenne der Direktor seinen ständigen Vertreter. Sie halte es nicht für sachdienlich, daß, wie die Koalitionsfraktionen vorschlugen, eine Qualifikation im Gesetz geregelt werde. Deshalb trete sie dafür ein, hier dem Vorschlag der Landesregierung zu folgen.

Wenn die Koalitionsfraktionen unbedingt Qualifikationsmerkmale in das Gesetz aufnehmen wollten, wäre es sinnvoll, entsprechenden Normierungen in anderen Bundesländern zu folgen. In dem entsprechenden Gesetz Thüringens beispielsweise heiße es, der Direktor solle Erfahrungen im Medienbereich sowie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare ihn zur Leitung der Landesmedienanstalt befähigende Ausbildung haben. Eine solche Vorschrift lasse der Anstalt selbst das Entscheidungsrecht, und das halte sie für eine angemessene Verfahrensweise.

Reinhard Grätz (SPD) begrüßt, daß die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf die Verschlinkung einer Behörde vorschlage, in der es mehr Aufsichtspersonen als Mitarbeiter gebe. Er betone noch einmal, daß seine Fraktion eine weitere Überregulierung in diesem Gesetz vermeiden wolle, das schon sehr detailliert sei, was die LfR und den Lokalfunk anlange. Er vertrete die Auffassung, daß die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Soll-Bestimmung die notwendige Freiheit garantiere. Dabei sei es keine Frage, daß es nützlich sei, wenn sich die LfR im Direktorium auf den notwendigen juristischen Sachverstand stützen könne. Im Einzelfall aber könne die Sache auch etwas anderes verlangen.

Die Regelung von Thüringen würde die Soll-Bestimmung im Sinne einer Überregulierung ausfächern, sie inhaltlich aber nicht verändern. Er glaube sogar, daß die LfR durch das nunmehr im LRG vorgesehene einfache "soll" die größere Freiheit habe, diese Funktion sachgerecht zu besetzen.

Auch **Roland Appel (GRÜNE)** hält die Thüringer Lösung für bürokratischer als den Vorschlag der Koalitionsfraktionen. Natürlich sei es wichtig, daß an der Spitze der LfR juristischer Sachverstand vertreten sei. Würde man auf die Bestimmung verzichten, sei zu befürchten, daß ein Justitiariat entstehe, das professionell das auffangen müsse, was an der Spitze fehle. Dem sollte man vorbeugen, wenn man eine wirkliche Verwaltungsverschlinkung anstrebe.

Hermann-Josef Arentz (CDU) bezeichnet die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regulierung als überflüssig. Die Thüringer Vorschrift sei auf jeden Fall sinnvoller, weil sie mehr Offenheit schaffe.

Er bittet die antragstellenden Fraktionen zu erläutern, wie sie das "soll" verstünden. Er wolle nachher nämlich nicht erleben, daß man "festgenagelt" werde, indem die Juristen in der Rundfunkkommission argumentierten, das "soll", das der Gesetzgeber hier eingefügt habe, sei im Sinne eines "muß" zu verstehen.

Reinhard Grätz (SPD) betont, er verstehe sich in diesem Falle nicht als antragstellende Fraktion, wolle aber dennoch auf die Frage antworten: Er verstehe das "soll" als den Regelfall, von dem man ausgehe. Die Abweichung müsse begründet sein. Eine begründete Abweichung sei für ihn rechtlich unproblematisch und könne von der LfR in eigener Kompetenz geregelt werden.

Ruth Hieronymi (CDU) fragt die Rechtsaufsicht, ob sie die Interpretation von Herrn Grätz teile.

Staatssekretär Frohn (Staatskanzlei) legt dar, erstens könne es keine vorsorgende Rechtsaufsicht geben. Zweitens sei die Auslegung von Herrn Grätz zutreffend. "soll" beschreibe immer und überall und jenseits von dieser Frage den Regelfall, von dem in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden könne. - Der Staatssekretär fügt dann noch eine Erklärung außerhalb des Protokolls an.

Hermann-Josef Arentz (CDU) nimmt diese Erklärung auf und begrüßt sie, weil sie deutlich mache, daß die Rundfunkkommission trotz der Soll-Bestimmung bei der Bestellung des Direktors autonom handle und durch diese Vorschrift nicht eingeengt sei, im begründeten Ausnahmefall auch einen Nichtjuristen zu bestellen, und daß der Direktor, der den Stellvertreter benenne, im begründeten Ausnahmefall ebenso frei sei, von dieser Soll-Bestimmung abzuweichen.

Roland Appel (GRÜNE) fügt an, wenn es so lief, würde dies von der Öffentlichkeit beobachtet und deshalb einen erhöhten Begründungszwang auslösen.

Zu 13

Ruth Hieronymi (CDU) macht deutlich, hier handele es sich um den korrespondierenden Antrag zu dem Antrag zur 10%igen Erhöhung des Anteils der LfR am 2-%-Anteil von der Rundfunkgebühr. Diese 10%ige Erhöhung solle eine Zweckbindung für die technische Ausstattung des Lokalfunks erfahren.

Dabei gehe es zum einen um die Ausgleichsleistungen für überproportional hohe Sende- und Leitungskosten. Die betroffenen Verbreitungsgebiete könnten diese Kosten nicht länger zusätzlich tragen. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung setze erneut auf einen schwierigen Konsens und auf die Kooperation zwischen Lokalfunkveranstaltern und radio NRW. In der Anhörung sei deutlich geworden, daß alle Beteiligten davon ausgingen, daß ein Konsens in absehbarer Zeit und in dem notwendigen Rahmen nicht erreicht werden könne. Deshalb schlage man eine begrenzte Technikförderung des Spitzenausgleichs aus Mitteln der LfR vor. Damit könne ein Beitrag zur Entlastung des Zwei-Säulen-Modells geleistet werden.

Zum zweiten gehe es um die Förderung der digitalen Technik. Deren Einführung sei für den Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen mit besonderen finanziellen Problemen verbunden, weil er dafür keine Förderung aus Gebührenmitteln erhalte. Im übrigen sei dem Lokalfunk das L-Band zugewiesen worden, dessen Betrieb fast viermal so teuer sei wie die Technik über den Kanal 12, der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Verfügung gestellt werde. Deshalb beantrage man eine zweckgebundene Stützungsmaßnahme für das Zwei-Säulen-Modell, wie dies in Bayern schon geschehe.

Von den vorgeschlagenen Maßnahmen würden die Finanzen der Filmstiftung nicht wesentlich tangiert. Auf der anderen Seite würde der Lokalfunk durch die zusätzliche zweckgebundene Förderung eine wesentliche Entlastung erfahren.

Reinhard Grätz (SPD) verweist auf die von ihm abgegebene Begründung der Ablehnung des korrespondierenden CDU-Antrags und fügt an, daß hinsichtlich der digitalen Technik manchmal der Eindruck erweckt werde, als liege eine spezielle nordrhein-westfälische Böswilligkeit darin, daß dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der jetzigen Modellphase der Kanal 12 und dem Lokalfunk das L-Band zugewiesen worden seien. Hierbei handele es sich aber um eine bundesweite Absprache, an die sich alle Länder hielten. Es sei zwar richtig, daß die professionelle Nutzung des L-Bandes teurer sei als die des Kanals 12. Allerdings eröffne das L-Band besondere Möglichkeiten für den Lokalfunk und seine eng umgrenzten Ausstrahlungsgebiete.

Die digitale Technik befinde sich noch in der Modellphase. Wenn diese abgeschlossen sei, müsse man über die Finanzierung der Einführung gesondert reden.

Zu 14

Reinhard Grätz (SPD) führt aus, die Formulierung "kann" im Vorschlag der Landesregierung sei nur eine Ermächtigung an die LfR, einen Ausgleich der Kosten vorzunehmen. Das könnte ein schwieriges Geschäft insbesondere denjenigen gegenüber werden, die in die Ausgleichskasse etwas einzahlen sollten. Deshalb wollten die Koalitionsfraktionen das "kann" durch ein "soll" ersetzen, um der LfR Handlungsmöglichkeiten zu schaffen, tatsächlich einen Ausgleich herzustellen. Sie müßte es besonders begründen, wenn sie von dieser Soll-Bestimmung keinen Gebrauch mache.

Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Formulierung unterstütze die LfR in ihrem Bemühen, zu einem Ausgleich zu gelangen - stellt **Ruth Hieronymi (CDU)** fest -, allerdings in einer Weise, die die Einnahmen nochmals reduziere. Nachdem die Koalitionsfraktionen eine sinnvolle Förderung der überproportional belasteten Verbreitungsgebiete abgelehnt hätten, sähen sie nun in dem vorliegenden Änderungsantrag den einzigen Weg, für einen Ausgleich zu sorgen, dies allerdings mit einem die Probleme nicht lösenden Verfahren. Jemandem, der eh unter dramatisch schwindenden Einnahmen leide, werde zusätzlich Geld aus der Tasche genommen. Das löse die Probleme nicht, sei aber ein besserer Weg, als er von der Landesregierung vorgeschlagen werde. Deshalb trage ihre Fraktion den Änderungsantrag mit.

Zu 15

Reinhard Grätz (SPD) merkt an, hier gehe es um die korrespondierende Vorschrift zum WDR-Gesetz, die dem Schutz der Mitglieder der Rundfunkkommission in der laufenden Amtsperiode diene.

Schlußabstimmung siehe **Beschlußteil**, Seite I.

Ruth Hieronymi (CDU) kündigt noch eine EntschlieÙung ihrer Fraktion zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs an, die insbesondere die Situation des Lokalfunks betreffe.

Zu Tagesordnungspunkt 3 - Stichwort "gemeinsame Landesgrenze" - siehe **Beschlußteil**, Seite II.